

Prüfungsschema zum Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV¹

I. Annahmefähigkeit der Vorlagefrage

1. Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit des EuGH (Art. 256 Abs. 3 AEUV), solange in der Satzung noch keine Festlegung über die Zuständigkeit des EuG getroffen worden ist.

2. Vorlagegegenstand

Vorlagefrage zur

- (1) Auslegung des primären und abgeleiteten Unionsrechts (Art. 267 Abs. 1 lit. a und b AEUV)
- (2) Gültigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV)

3. Vorlageberechtigung mitgliedstaatlicher Gerichte

Mitgliedstaatliches „Gericht“=

- (1) Eine *unabhängige*,
- (2) durch oder aufgrund eines *Gesetzes* eingerichtete Instanz,
- (3) die im Rahmen einer *obligatorischen*, nicht bloß gewillkürten Zuständigkeit
- (4) in einem Verfahren, das auf eine Entscheidung mit *Rechtsprechungscharakter* zielt,
- (5) *bindend* und unter Anwendung von *Rechtsnormen* entscheidet.

4. Vorlagerecht und Vorlagepflicht

a. Vorlagerecht mitgliedstaatlicher Gerichte

- Zweifel an der Gültigkeit oder Auslegung von Unionsrecht und
- Erheblichkeit der Vorlagefrage für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens; wird generell vermutet. Ausnahmen:
 - (1) wenn die Vorlagefrage offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Ausgangsverfahren steht, oder
 - (2) wenn die Vorlagefrage rein hypothetischer Natur ist, oder
 - (3) wenn die zur Beantwortung der Vorlagefrage erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Angaben unzureichend sind.

b. Vorlagepflicht mitgliedstaatlicher Gerichte

- (1) wenn die Entscheidung im Ausgangsverfahren nicht mehr mit Rechtsbehelfen des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden kann (konkrete Betrachtungsweise; Art. 267 Abs. 3 AEUV), oder

¹ Vertiefend zum Vorabentscheidungsverfahren: M. Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. (2011), Rn. 740 ff.

- (2) wenn eine Unionshandlung wegen Zweifeln an ihrer Gültigkeit unangewendet bleiben soll (Foto-Frost-Doktrin), oder
- (3) wenn im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ein mitgliedstaatlicher Vollzugsakt in seiner Anwendung vorübergehend ausgesetzt werden soll.

c. Ausnahmen von der Vorlagepflicht

- (1) wenn die aufgeworfene Frage bereits in einem gleichgelagerten Fall vorgelegt und durch den EuGH beantwortet wurde, oder
- (2) wenn eine gesicherte unionsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage vorliegt, durch welche die Rechtslage geklärt ist (*acte éclairé*), oder
- (3) wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt und die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und der EuGH keine Zweifel haben würden (*acte clair*).

5. Vorlagefrage

Die Formulierung der Vorlagefrage muss bei Auslegungsfragen abstrakt und ausschließlich auf die Auslegung des entscheidungserheblichen Unionsrechts bezogen sein; Fragen nach der Gültigkeit eines EU-Rechtsakts müssen konkret formuliert sein:

- „Ist Art. X der Verordnung des Rates (...) dahin auszulegen, dass (...)?“ bzw.
- „Ist Art. X der Verordnung des Rates (...) rechtsgültig?“

Die Vorlage muss alle relevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände sowie eine Erklärung enthalten, aus welchem Grund die Frage vorgelegt wird.

6. Form der Vorlage

Keine besonderen Formerfordernisse; Art. 23 EuGH-Satzung sieht lediglich die Übermittlung des Vorlage- und Aussetzungsbeschlusses durch das mitgliedstaatliche Gericht an den EuGH vor.

7. Keine Bestandskraft des Sekundärrechtsaktes bei Gültigkeitskontrolle

(Umgehung der Frist des Art. 263 Abs. 6 AEUV)

Wäre tatsächlich unterlassene Erhebung der Individualnichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV *offensichtlich* zulässig gewesen? Wenn ja, ist die Gültigkeitsvorlage nach Art. 267 AEUV nach Ablauf der Frist der Nichtigkeitsklage unstatthaft.

II. Beantwortung der Vorlagefrage durch Urteil des EuGH

1. *Auslegung* des vorgelegten Primärrechts (Art. 267 Abs. 1 lit. a AEUV) oder der vorgelegten Unionsrechtshandlung (Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV) im Urteilstenor und Vorgabe der Auslegungskriterien in den Entscheidungsgründen, um dem mitgliedstaatlichen Gericht die Vereinbarkeitsprüfung der nationalen mit der unionalen Rechtsnorm zu ermöglichen.
2. *Gültig- bzw. Ungültigerklärung* der Organhandlung im Urteilstenor und Feststellung der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit mit höherrangigem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen (Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV)

III. Rechtskraftwirkungen des Vorabentscheidungsurteils

1. Für mitgliedstaatliche Gerichte:

Die Vorabentscheidung bindet das vorliegende sowie sämtliche in der gleichen Sache entscheidenden (Instanz-)Gerichte:

(1) *Auslegungsurteile* entfalten *ingeschränkte* erga-omnes-Rechtskraftwirkungen:

Mitgliedstaatliche Gerichte sind verpflichtet, das Unionsrecht in der Auslegung des EuGH anzuwenden oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Auslegung erneut vorzulegen. Die erga-omnes-Urteilswirkung sperrt nicht künftige Vorlagen, sondern verbietet lediglich eigenmächtiges Abweichen von der Vorabentscheidung durch mitgliedstaatliche Gerichte. Vor einem Abweichen ist der mitgliedstaatliche Richter stets vorlageverpflichtet.

(2) *Ungültigkeitsurteile* entfalten dagegen *uneingeschränkte* erga-omnes-Rechtskraftwirkungen: Die Ungültigkeitsfeststellung schließt ein erneutes Vorlageverfahren aus. Nur bei einer Gültigkeitsentscheidung können nationale Gerichte bei neuen Zweifeln erneut vorlegen.

2. Für mitgliedstaatliche Verwaltungsorgane:

Vorabentscheidungen binden auch nationale Verwaltungsorgane. Diese Bindungswirkung umfasst die Pflicht, gegebenenfalls vor Tätigwerden des mitgliedstaatlichen Gesetzgebers das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen bzw. eine mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Vorschrift unangewendet zu lassen.

3. Zeitliche Wirkung:

Vorabentscheidungsurteile entfalten grundsätzlich *Rückwirkung* (ex-tunc-Wirkung). Der EuGH kann jedoch die Wirkungen seiner Auslegungs- und Ungültigkeitsentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen ex nunc begrenzen.